



## **Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 UVPG**

### **Dorferneuerung Aufkirchen 2 Gemeinde Gerolfingen, Landkreis Ansbach**

#### **Bekanntmachung**

Die Teilnehmergeinschaft Aufkirchen 2 wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen des Straßenbaus der Dorferneuerung in Aufkirchen entstehen durch Entsiegelung neue Grünflächen, welche naturnah gestaltet werden. Bestehende Gehölze und Grünflächen wurden in die Planung integriert und werden soweit möglich erhalten. Trotzdem notwendige Eingriffe werden in Absprache mit den Naturschutzbehörden ausgeglichen. Auch die Erholungsfunktion des Dorfplatzes im Umgriff des Rathauses wird durch den barrierefreien Ausbau und neue Pflanzungen verbessert.

Weder im Detail noch in der Gesamtheit der Maßnahmen sind Risiken hinsichtlich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen erkennbar oder zu erwarten. Diese Aussage bezieht sich auf die Schutzgüter Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Flora und Fauna einschließlich artenschutzrechtlicher Belange und der biologischen Vielfalt, Klima und Landschaft einschließlich des Landschaftsbildes, sowie die Kultur- und Sachgüter einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Ansbach, 06.08.2025

gez. Ingo Steinbrecher  
Leitender Baudirektor